

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Windsberg vom 28.03.2023 in der Karl-Sieber-Halle der Chorgemeinschaft Windsberg im Ortsbezirk Windsberg

Die gesetzliche Mitgliederanzahl beträgt: **8**

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Stefanie Eyrisch

Oberbürgermeister

Herr Markus Zwick

Mitglieder

Frau Elfriede Baas

Herr Heiko Bender

Herr Sascha Kaufmann

Herr Frank Scherer

Frau Carmen Stegner

Herr Martin Stegner

Protokollführung

Herr Tobias Becker

von der Verwaltung

Herr Karsten Schreiner

Frau Sandra Schulze-Gruchot

Gäste

Herr Franz Rheinheimer

Frau Kirsten Schönung-Essig

Es fehlt entschuldigt:

Mitglieder

Herr Steven Wink

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr.

Sie stellt die form- und fristgerechte Ladung der Ortsbeiratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung gibt es nicht.

Der Ortsbeirat beschließt einstimmig die folgende

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde

2. Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

Bebauungsplan WB 104 „Am Emmersberg-Süd“

(Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

3. Anfragen und Informationen

zu 1 Einwohnerfragestunde

zu 1.1 Anfrage von Bürger Süs bzgl. "Baustillstand Emmersberger Str."

Bürger Süs fragt an, warum auf der Baustelle in der Emmersberger Str. seit einem Vierteljahr keinerlei Baufortschritt zu sehen sei.

Die Vorsitzende gibt an, sie vermute der Baustillstand sei der Witterung geschuldet. Sie sagt jedoch eine genaue Überprüfung durch die Verwaltung zu.

zu 1.2 Anfrage Bürger Bißbort bzgl. "Zustand K8 Trifterhof/Langenbergerhof

Bürger Bißbort gibt an, die K 8 in Richtung Trifterhof/Langenbergerhof sei in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

Der Wirtschafts – und Servicebetrieb Pirmasens sei regelmäßig vor Ort um die Schadstellen auszubessern. Die Ausbesserung erfolge hierbei jedoch "per Hand" wodurch der nicht gut verdichtete Asphalt innerhalb von wenigen Tagen wieder ausgefahren sei.

Die Vorsitzende sagt eine Überprüfung zu.

zu 1.3 Beantwortung von Anfragen aus der letzten Einwohnerfragestunde

zu 1.3.1 Anfrage von Bürger Bißbort vom 19.07.2022 bzgl. "Haftungsfrage bei gleichzeitiger Benutzung von Feld-Wirtschaftswegen

Die Vorsitzende verließt die folgende Stellungnahme des Rechtsamtes vom 23.08.2022:

Verkehrssicherungspflichtiger ist nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der den Verkehr eröffnet hat oder andauern lässt und im Stande ist, der Gefahr zu begegnen. Entsprechend ist dies im Regelfall der – gemeindliche – Eigentümer, d.h. er ist Adressat einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage. Die grundsätzliche Haftung des Eigentümers bleibt auch bei solchen Fällen bestehen, die durch hoheitlichen Akt für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind, wie zum Beispiel Wirtschaftswege als einen Teil der Flur.

Hinzutreten kann die Haftung Dritter. So trifft zum Beispiel die den Wirtschaftsweg bestimmungsgemäß nutzenden Landwirte die Pflicht, solche außergewöhnlichen Hindernisse (Verschmutzungen) zu beseitigen, mit deren Vorhandensein auch auf einen Wirtschaftsweg in ländlicher Gegend nicht gerechnet werden muss.

Grundsätzlich sind nach der Rechtsprechung bei Wirtschaftswegen nur geringe Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen, und in den Vordergrund tritt die Vorsorge durch die Verkehrsteilnehmer, um sich selbst vor Schaden zu bewahren.

Zu der Beseitigung von für solche Wege typischen, insbesondere mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Verschmutzungen (feuchte Erde, Lehm, Ackerschmutz, Schlaglöcher, tiefe Spurrillen im Weg, herabhängende Äste) ist der Ver-

kehrssicherungspflichtige nicht verpflichtet; diese sind von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.

Haftungsrechtlich problematisch sind letztlich im Wesentlichen Gefahrenquellen, mit denen auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer typischerweise auf Wirtschaftswegen nicht rechnen muss und auf die er sich auch bei Anwendung der gebotenen Eigensorgfalt nicht ohne weiteres einstellen kann. Gegen solche atypische Gefahren muss der Verkehrssicherungspflichtige Vorsorge treffen, wenn hierfür Anlass besteht.

Der Benutzer eines für den Fahrradverkehr freigegebenen Wirtschaftsweges kann darauf vertrauen, dass er diesen ohne besondere Gefahren benutzen kann; mit weit über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehenden Gefahren hingegen muss er nicht rechnen.

Einer regelmäßigen Kontrolle kommt für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entlastende Wirkung zu. Die Kontrollintervalle bei Wirtschaftswegen sind in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt, es dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass zumindest eine vierteljährliche Kontrolle regelmäßig genügt.

Bei Unfällen auf einem kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg zwischen rad- und landwirtschaftlichem Verkehr stellt sich die Frage der Haftung des Straßenverkehrssicherungspflichtigen bzw. desjenigen, der einen Wirtschaftsweg als Radweg ausgewiesen und damit insoweit den Verkehr eröffnet hat in der Regel nicht; Eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen im Zusammenhang mit Radwegen kommt allein ernsthaft in Betracht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Unterhaltung und Kontrolle der Radwege sowie der Beseitigung von Gefahrstellen und einer unzureichenden Beschilderung. Ansonsten geht es letztlich einzig und allein um die konkrete Haftungsverteilung im Einzelfall zwischen den beteiligten Verkehrsteilnehmern, also den Radfahrern einerseits und den Führern landwirtschaftlicher Fahrzeuge andererseits. Hier spielt eine maßgebliche Rolle das grundlegende Gebot der Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 1 StVO.

Bürger Bißbort erklärt daraufhin seine Anfrage vom 19.07.2022 für erledigt.

- zu 2** **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB), Bebauungsplan WB 104 "Am Emmersberg -Süd"**
1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans WB 104 "Am Emmersberg - Süd" gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1633/I/61/2023

Die Vorsitzende bezieht sich auf die allen Ortsbeiratsmitglieder mit der Ladung über sandte Beschlussvorlage des Stadtplanungsamtes vom 07.03.2023.

Frau Schönung-Essig stellt anhand einer Beamerpräsentation (Anlage 1 zur Niederschrift) den Bebauungsplan WB 104 "Am Emmersberg – Süd" vor.

Ortsbeiratsmitglied Martin Stegner fragt an, ob Schottergärten erlaubt seien.

Frau Schöning-Essig gibt an, dass Schottergärten nicht erlaubt seien.

Ortsbeiratsmitglied Kaufmann fragt an, ob es möglich sei die im Bebauungsplan eingezeichnete Grünfläche als Parkplätze auszuweisen.

Die Vorsitzende erläutert, dass die Parksituation natürlich schwierig sei, jedoch seien ihrer Meinung nach die im Bebauungsplan aufgeführten zwei Stellplätze je Wohneinheit ausreichend.

Ortsbeiratsmitglied Kaufmann fragt an, ob zumindest die Option der Parkplätze im weiteren Verfahren geprüft werden kann.

Herr Schreiner gibt an, man werde dies zusammen mit der Firma Immo 150 prüfen.

Herr Rheinheimer von der Firma F.K. Horn führt aus, ein Parkplatz sei teurer als eine Ausgleichsfläche. Es sei daher zu prüfen, ob dies aus finanzieller Sicht für die Firma Immo 150 möglich sei.

Ortsbeiratsmitglied Kaufmann fragt an, ob die Entwässerung der Straße an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werde.

Frau Schöning-Essig gibt an, das Schmutzwasser laufe in den Kanal und das Oberflächenwasser werde in das Regenrückhaltebecken geführt. Bei den Privatgrundstücken, habe der Eigentümer für die korrekte Versickerung des Oberflächenwassers zu sorgen. Es werde lediglich das Schmutzwasser dem Kanal zugeführt.

Frau Schulze-Gruchot gibt einen Ausblick auf den weiteren Gremienlauf. Der Hauptausschuss wird am 08.05.2023 und der Stadtrat am 22.05.2023 beteiligt.

Auf Antrag der Vorsitzenden werden alle Beschlusspunkte zusammen abgestimmt.

Der Ortsbeirat beschließt **einstimmig**:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans WB 104 „Am Emmersberg-Süd“ wird beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans WB 104 ist den *Anlagen 2 und 3* zu entnehmen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs (*Anlage 5*) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs (*Anlage 5*) die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

zu 3 Anfragen und Informationen

zu 3.1 Beantwortung von Anfragen

zu 3.1.1 Anfrage von Ortsbeiratsmitglied Heiko Bender vom 19.07.2022 bzgl. "Markierungen an den Bushaltestellen in der Hochwaldstraße"

Die Vorsitzende verließt die Stellungnahme der Stadtwerke vom August 2022:

„Grundsätzlich wäre die Wendung des Busses am Wendehammer kein Problem – jedoch haben die Linienbusse der Linie 203 in Windsberg am Wendeplatz einen Zeitpuffer von 3 Minuten (an 01 und ab 04). In dieser Zeit können die Fahrer sich mal kurz die Füße vertreten oder der ein oder andere geht seiner individuellen Sucht nach. Die Stadtwerke können sich auch nicht vorstellen, dass die Schüler nach Schulschluss hier freiwillig 4-6 Minuten mehr Fahrzeit in Kauf nehmen und über den Wendeplatz mitfahren.“

Bei den Fahrten zur Grundschule Winzeln/Gersbach (Linie 212) wäre es kein Problem – hier fahren die Busse tatsächlich in der gleichen Minute an und ab. Falls es hier gewünscht wird können die Fahrer entsprechend informiert werden.“

Der Ortsbeirat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Fahrer der Linie 212 entsprechend informiert werden.

zu 3.2 Informationen

zu 3.2.1 Einwohnerstatistik Windsberg zum Stichtag 31.12.2022

Die Vorsitzende berichtet, dass sich die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2022 um 13 bzw. 1,84 % auf nunmehr 693 Einwohner verringert habe.

zu 3.3 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder

zu 3.3.1 Anfrage Ortsbeiratsmitglied Carmen Stegner bzgl. "Hinweisschild Kindergarten"

Ortsbeiratsmitglied Carmen Stegner fragt an, ob im Kreuzungsbereich Hochwaldstraße/Römerstraße ein Hinweisschild "Kindergarten" angebracht werden könne. Bei dem Hinweisschild solle es sich nicht um ein offizielles Verkehrszeichen handeln.

Die Vorsitzende sagt eine Prüfung zu.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 20:10 Uhr.

Stefanie Eyrisch
Vorsitzende

Tobias Becker
Protokollführer